

Entscheidung Nr. 125/2025/2026 3. Liga

Spiel: TSV Alemannia Aachen -Rot-Weiss Essen

Datum: 08.02.2026

06.03.26 FJE

URTEIL

Das Sportgericht des DFB hat durch den stellvertretenden Vorsitzenden des DFB-Sportgerichts, Herrn Torsten Becker, als Einzelrichter am 06.03.2026 im schriftlichen Verfahren entschieden:

1. Der Verein Rot-Weiss Essen wird wegen eines unsportlichen Verhaltens seiner Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 1.400,- Euro belegt.
2. Dem Verein Rot-Weiss Essen wird nachgelassen, hiervon einen Betrag von bis zu 450,- Euro für eigene sicherheitstechnische oder gewaltpräventive Maßnahmen zu verwenden. Der Verein Rot-Weiss Essen hat über derartige Aufwendungen einen Nachweis bis zum 30.09.2026 zu erbringen.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt der Verein Rot-Weiss Essen.

Das Urteil ist rechtskräftig.

Deutscher Fußball-Bund e.V.
- Sportgericht -

gez. Torsten Becker
(Vorsitzender)

Deutscher Fußball-Bund e.V.

Kennedyallee 274
60528 Frankfurt/Main

T +49 69 6788-0
F +49 69 6788-266
@ info@dfb.de
W www.dfb.de

Rechnungsanschrift:

Schwarzwaldstraße 121
60528 Frankfurt/Main

Präsident: Bernd Neuendorf

Schatzmeister: Stephan Grunwald

Generalsekretär: Dr. Holger Blask

Sitz: Frankfurt/Main

Registergericht:

Amtsgericht Frankfurt/Main

Vereinsregister 7007

COMMERZBANK

IBAN DE32 5004 0000 0649 2003 00

SWIFT COBADEFFXXX

Gläubiger-IdNr. DE95ZZZ00000071688



I. Deutscher Fußball-Bund – Kontrollausschuss

An

1. Rot-Weiss Essen e. V.
2. Rechtsanwalt Dr. Thomas Hermes

24.02.2026

Per E-Mail

Meisterschaftsspiel der 3. Liga zwischen dem TSV Alemannia Aachen und Rot-Weiss Essen am 08.02.2026 in Aachen

Gemäß § 15 Nr. 2. und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB beabsichtigt der Kontrollausschuss des DFB, beim Einzelrichter des DFB-Sportgerichts unter Anklageerhebung folgenden Strafantrag zu stellen:

1. Der Verein Rot-Weiss Essen wird wegen eines unsportlichen Verhaltens seiner Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 1.400,- Euro belegt.
2. Dem Verein Rot-Weiss Essen wird nachgelassen, hiervon einen Betrag von bis zu 450,- Euro für eigene sicherheitstechnische oder gewaltpräventive Maßnahmen zu verwenden. Der Verein Rot-Weiss Essen hat über derartige Aufwendungen einen Nachweis bis zum 30.09.2026 zu erbringen.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt der Verein Rot-Weiss Essen.

Der Antrag stützt sich auf den Bericht der DFB-Sicherheitsbeobachtung sowie die schriftliche Stellungnahme des anwaltlich vertretenen Vereins Rot-Weiss Essen.

Ergänzende Begründung:

Während des Spiels wurden im Essener Fanblock insgesamt vier pyrotechnische Gegenstände gezündet: eine Bengalische Fackel in der 87. Spielminute sowie eine Bengalische Fackel und zwei Rauchkörper in der 89. Spielminute.

Das Entzünden von pyrotechnischen Gegenständen stellt eine erhebliche Gefahr für die im Stadionbereich befindlichen Personen dar. Zu deren Schutz sind derartige Handlungen verboten und deswegen zu unterbinden. Kommt es gleichwohl zu Vorfällen der genannten Art durch eigene Anhänger des Vereins, so ist nach ständiger Rechtsprechung des DFB-Sportgerichts der jeweilige Verein hierfür gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nr. 2. der DFB- Rechts- und Verfahrensordnung verantwortlich.



Gemäß § 9a Nr. 2. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB haften der gastgebende Verein und der Gastverein ausdrücklich vor, während und nach dem Spiel im Stadionbereich für Zwischenfälle jeglicher Art, die von dem von § 9a Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB erfassten Personenkreis verursacht worden sind. Danach sind Vereine und Tochtergesellschaften für das Verhalten ihrer Spieler, Offiziellen, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen, Mitglieder, Anhänger und Zuschauer verantwortlich.

Die Haftung der Vereine für Fehlverhalten von ihnen zuzurechnenden Personen ist in den Statuten des DFB zweifelsfrei geregelt. Die Rechtslage im Bereich des DFB entspricht der der UEFA für den europäischen Fußball. Diese wurde bereits mehrfach vom Internationalen Sport-Schiedsgericht (CAS) sowie – auf nationaler Ebene – vom Ständigen Schiedsgericht für Vereine und Kapitalgesellschaften der Lizenzligen sowie vom Bundesgerichtshof (BGH) bestätigt.

Der DFB-Kontrollausschuss orientiert sich bei der Strafzumessung an dem Strafzumessungsleitfaden gemäß Ziffer 9 der Richtlinie für die Arbeit des DFB-Kontrollausschusses in sportgerichtlichen Verfahren gegen Vereine und Kapitalgesellschaften. Dieser sieht für das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen in der 3. Liga je Gegenstand grundsätzlich eine Geldstrafe in Höhe von 350,- Euro vor. Demnach ergibt sich **im summarischen Verfahren** eine zu beantragende Geldstrafe in Höhe von 1.400,- Euro.

Unter Hinweis auf § 15 Nr. 2., Satz 2 und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bitte ich um Erklärung **bis spätestens Dienstag, 03.03.2026, 12:00 Uhr**, ob Sie dem vorgenannten Strafantrag zustimmen.

Deutscher Fußball-Bund e.V.
– Kontrollausschuss –